

## Benutzungsordnung für das Schulsportgelände Kißlegg

Die Benutzungsordnung umfasst die gesamte Anlage mit Sport-, Basketball-, Beachvolleyball-, Skaterplatz, Pausengelände, Bewegungslandschaft und Finnenbahn. Mit dem Betreten der Anlage anerkennt der Benutzer die nachfolgenden Bestimmungen. Bei genehmigten Veranstaltungen kann von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden.

### § 1 Benutzungsberechtigung



Das Schulsportgelände mit den dazugehörenden Anlagen steht im Eigentum der Gemeinde Kißlegg und wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die Benutzer sind an dessen Anweisungen gebunden.

Die Belegung durch die Schule hat Vorrang.

Sportvereine können die Anlage im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt und der geschäftsführenden Schulleitung für ihre Trainingszeiten und Veranstaltungen nutzen. Die Beispielbarkeit der Plätze richtet sich ausschließlich nach den von der Bauberatungsstelle des Württembergischen Landessportbundes aufgestellten Richtlinien. Wird die Unbespielbarkeit des Platzes durch das Bürgermeisteramt (Technisches Amt) bzw. durch den Beauftragten der Gemeinde festgestellt, so ist jeglicher Spielbetrieb untersagt. Das Rasenspielfeld darf bei trockenem Wetter höchstens 3 Stunden täglich genutzt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, durch geeignetes Aufsichtspersonal während einer Veranstaltung für Ordnung zu sorgen und die Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Sie sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.

Interessierte Personen oder Gruppen können außerhalb der Schulzeiten die Anlage (außer dem Rasenspielfeld) nutzen. Das Vereinstraining darf nicht beeinträchtigt sein.

### § 2 Nutzungszeiten



Bei Dunkelheit, spätestens aber um 21.00 Uhr, ist die Anlage zu verlassen. Zu diesem Zeitpunkt wird das Tor von einem Beauftragten der Gemeinde geschlossen. Der Flutlichtbetrieb wird ab 20.00 Uhr eingestellt.



### § 3 Ordnung und Sauberkeit



Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht für alle Nutzer. Abfälle sind mitzunehmen oder in die entsprechenden Gefäße zu entsorgen. Die Verursacher von Verunreinigungen und Beschädigungen sind schadenersatzpflichtig.

Auf der gesamten Anlage ist das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen verboten. Auf dem eingezäunten Sportplatz ist auch das Benutzen von Fahrrädern untersagt.

Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist unnötiger Lärm zu unterlassen.



### § 4 Alkohol, Glas, offenes Feuer



Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol sowie das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern sind verboten. Offenes Feuer ist auf dem Gelände nicht gestattet.

### § 5 Haftung

Die Ausübung des Sportes und das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

### § 6 Platzverweis



Den Anweisungen der von der Gemeinde Beauftragen (z. B. Schulleiter, Lehrer, Hausmeister, Schulsozialarbeiter, Vereinsvertreter, Beauftragter für die Sportplatzpflege, Vollzugsdienst) ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit einem Platzverweis bzw. Nutzungsverbot geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten



Diese Benutzungsordnung tritt am 12.06.2008 in Kraft.

Kißlegg, den 11.06.2008

Dieter Krattenmacher  
Bürgermeister

